

GÖTZ & PARTNER

Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Steuerberater - Rechtsanwälte

Im Dezember 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Löhne und Gehälter: Neue Regeln zur Ermittlung der 110 EUR-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc.) führen erst bei Überschreiten einer **Freigrenze von 110 EUR je Person** zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Hinsichtlich der Berechnung dieser Freigrenze hat der Bundesfinanzhof aktuell **zwei steuerehrerfreundliche Entscheidungen** getroffen, die neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen.

Zum Hintergrund

Sofern es sich um eine herkömmliche (**übliche**) Betriebsveranstaltung und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt, liegt regelmäßig ein **ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers** vor, welches nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Betriebsveranstaltungen werden als üblich angesehen, wenn **nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden. Somit führt die dritte (und jede weitere) Veranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Hinweis: Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen kann der Arbeitgeber die beiden üblichen Veranstaltungen bestimmen. **Unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge** kann er die Veranstaltung mit den niedrigsten Kosten als dritte (**lohnsteuerpflichtige**) Veranstaltung wählen.

Von üblichen Zuwendungen geht die Verwaltung aus, wenn die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer **110 EUR (inklusive Umsatzsteuer)** nicht übersteigen. Wird die Freigrenze überschritten, liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Ermittlung der Gesamtkosten

Um die Kosten je Mitarbeiter ermitteln zu können, sind im ersten Schritt die **Gesamtkosten der Veranstaltung** festzustellen. In diese Gesamtkosten sind nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur solche Aufwendungen des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen **geldwerten Vorteil** auszulösen. Dies sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer **unmittelbar konsumieren** können (z.B. Speisen, Getränke und Musikdarbietungen).

Kosten für die **Ausgestaltung der Feierlichkeiten** (z.B. Miete für den Veran-

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.1.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.1.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 1/2014 = 29.1.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/12	3/13	6/13	10/13
+ 2,0 %	+ 1,4 %	+ 1,8 %	+ 1,2 %

staltungsraum oder Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters) bewirken bei den Teilnehmern dagegen **keinen unmittelbaren Wertzugang**. Sie bleiben daher bei der **Gesamtkostenermittlung** grundsätzlich außer Betracht.

Auf Begleitpersonen entfallende Kosten

In einer weiteren Entscheidung bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die

Kosten der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern **auf alle Teilnehmer** (z.B. auch Familienangehörige) zu verteilen sind. Neu ist jedoch, dass den Arbeitnehmern der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, grundsätzlich **nicht zuzurechnen** ist.

Beispiel: Arbeitnehmer A nimmt mit seiner nicht im Betrieb tätigen Ehefrau an der Weihnachtsfeier 2013 teil. Die maßgeblichen Gesamtkosten der Feier belaufen sich auf 8.100 EUR. Bei der Weihnachtsfeier sind 90 Personen zugegen.

Lösung: Die Aufwendungen betragen 90 EUR pro Person. Da A die auf seine

Ehefrau entfallenden Kosten hinsichtlich der Freigrenze nicht zugerechnet werden, fällt keine Lohnsteuer an.

Hinweis: Eine andere Beurteilung kann sich jedoch bei Betriebsfeiern ergeben, die ihrer Art nach den Schluss zulassen, dass dem Arbeitnehmer über die Familienangehörigen ein Vorteil zugewendet werden soll. Dies kommt insbesondere bei Veranstaltungen in Betracht, die bereits für sich selbst **einen marktgängigen Wert besitzen** und die vom Arbeitgeber nicht selbst durchgeführt werden können (z.B. Besuch eines Musicals).

BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 94/10, unter [www.iww.de](#), Abruf-Nr. 133173; BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 7/11, unter [www.iww.de](#), Abruf-Nr. 133172

Für Unternehmer

Zur Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen

Insbesondere bei Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen schauen die Betriebsprüfer ganz genau hin, ob diese steuerlich anzuerkennen sind. Der Bundesfinanzhof hat nun die Maßstäbe präzisiert, die für den **steuermindernden Abzug von Betriebsausgaben** für die Vergütung von Arbeitsleistungen naher Angehöriger gelten.

Der Streitfall

Ein Einzelunternehmer betrieb eine stetig wachsende Werbeagentur und beschäftigte zunächst seinen in Frührente befindlichen Vater, später auch seine Mutter. Die Eltern sollten **Bürohilfstätigkeiten** im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden erbringen.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien **keine Aufzeichnungen** über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und führte aus, die Arbeitsverträge seien **nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden**, weil die Eltern mehr als die vertraglich festgelegten Wochenstunden gearbeitet hätten. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen. Dem ist der Bundesfinanzhof jedoch nicht gefolgt.

Entscheidung

Verträge zwischen nahen Angehörigen müssen einem **Fremdvergleich** standhalten, um auch steuerrechtlich anerkannt zu werden. Allerdings hängt die **Intensität der Prüfung**, worauf der Bundesfinanzhof hinweist, auch **vom Anlass des Vertragsschlusses** ab. Hätte der

Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen **fremden Dritten** einstellen müssen, ist der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen.

Entscheidend ist, dass der Angehörige die **Arbeitsleistung tatsächlich erbringt**. Dies ist auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit übererfüllt. **Ob Arbeitszeitzachweise** geführt worden sind, betrifft nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern hat allein Bedeutung für den – dem Steuerpflichtigen obliegenden – Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht hat.

Praxishinweise

Um Probleme mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollte der **Arbeitsvertrag aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden** und klare Vereinbarungen enthalten, die keinen Zweifel daran aufkommen lassen, wer welche Leistung und wer welche Gegenleistung zu erbringen hat. Darüber hinaus sollten die Vereinbarungen auch **nachweisbar** in der vereinbarten Form vollzogen werden.

BFH-Urteil vom 17.7.2013, Az. X R 31/12, unter [www.iww.de](#), Abruf-Nr. 133323

Für alle Steuerpflichtigen

Zum Erben benötigt man nicht zwingend einen Erbschein

Die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkassen, wonach die Bank „zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung“ die **Vorlage eines Erbscheins** verlangen kann, benachteiligt den Verbraucher unangemessen und ist **unwirksam**. Der Erbe ist von Rechts wegen nämlich nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern kann diesen Nachweis **auch in anderer Form** führen. Dies hat der Bundesgerichtshof aktuell entschieden.

Die Klausel gewährt der Sparkasse unabhängig davon, ob das Erbrecht zweifelhaft ist oder durch andere Dokumente einfacher und/oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann, das Recht, auf einen Erbschein zu bestehen. An diesem **zu weiten Ermessensspielraum** ändert auch das berechnete Interesse der Sparkasse nichts, **der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme** sowohl durch einen etwaigen Scheinerben als auch durch den wahren Erben des Kunden zu entgehen. Entscheidend ist eine Interessenabwägung im Einzelfall.

Beachten Sie: Die vom Bundesgerichtshof beanstandete Klausel findet sich in vielen Bankverträgen. Bei einer **eindeutigen Nachweismöglichkeit** des Erbrechts können die Banken nun nicht mehr die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Ob und wie die Banken dieses Urteil umsetzen, bleibt abzuwarten.

BGH, Urteil vom 8.10.2013, Az. XI ZR 401/12, unter [www.iww.de](#), Abruf-Nr. 133254

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe steigt auf 5,2 % an

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird im nächsten Jahr **um 1,1 % erhöht** und beträgt dann **5,2 %**.

Zum Hintergrund: Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 vom 19.9.2013, BGBl I 2013, 3618

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung/Hinterlegung von Jahresabschlüssen: Entlastungen durch gesetzliche Neuregelungen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres **beim elektronischen Bundesanzeiger** einreichen. Für das Geschäftsjahr 2012 läuft die Veröffentlichungsfrist somit zum 31.12.2013 ab. Im Vergleich zu den Vorjahren ergeben sich **durch gesetzliche Neuregelungen jedoch Erleichterungen bzw. Entlastungen**.

Hinterlegung statt Offenlegung

Kleinstbetriebe können ihre Publizitätspflichten anstatt mit einer Veröffentlichung auch durch **bloße Hinterlegung** beim Bundesanzeiger erfüllen. Dazu müssen sie die Unterlagen wie bisher elektronisch einreichen und angeben, dass nur eine Hinterlegung erfolgen soll.

Hinweis: Somit können Dritte die Unterlagen nicht ohne Weiteres im Bundesanzeiger einsehen, sondern müssen einen **gebührenpflichtigen Antrag** auf Übersendung der Daten stellen.

Schwellenwerte: Es handelt sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft, wenn das Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreitet:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

Anwendungszeitpunkt: Das Wahlrecht (Offenlegung oder Hinterlegung) gilt für Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt. Somit können Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr das Wahlrecht für **Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2012** nutzen.

Ordnungsgeldverfahren

Durch eine Reform des **Ordnungsgeldverfahrens** sind kürzlich einige Neuregelungen in Kraft getreten:

- Wird die Offenlegungsfrist nicht eingehalten, droht nach wie vor ein Ordnungsgeldverfahren, in dem ein Ordnungsgeld angedroht wird, sofern der Jahresabschluss nicht in der **gesetzten Nachfrist von sechs Wochen** eingereicht wird. Bisher betrug das Ordnungsgeld mindestens 2.500 EUR. Nunmehr wurde das Mindestordnungsgeld für **Kleinstkapitalgesell-**

schaften auf 500 EUR und für kleine Kapitalgesellschaften (Umsatzerlöse bis 9.680.000 EUR, Bilanzsumme bis 4.840.000 EUR, durchschnittlich 50 beschäftigte Arbeitnehmer) **auf 1.000 EUR gesenkt**. Dies gilt aber nur dann, wenn das Unternehmen auf die Ordnungsgeldandrohung des Bundesamts für Justiz reagiert und die Offenlegung, wenn auch verspätet, **nachgeholt hat**, bevor das Bundesamt weitere Schritte einleitet.

- Eine weitere Neuregelung betrifft die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**. Das Bundesamt für Justiz gewährt die Wiedereinsetzung, wenn das Unternehmen unverschuldet daran gehindert war, in der gesetzten sechswöchigen Nachfrist Einspruch einzulegen oder die Offenlegung nachzuholen. Das Unternehmen muss die Wiedereinsetzung **nach Wegfall des Hindernisses** innerhalb von zwei Wochen beim Bundesamt für Justiz beantragen und die versäumte Handlung (Offenlegung oder Einspruchseinlegung) innerhalb von sechs Wochen nachholen.
- Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes kann das Unternehmen **Beschwerde beim Landgericht Bonn** einlegen. Bislang entscheidet dieses Gericht als einzige Instanz. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht statthaft. Nach neuem Recht können Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts Bonn mit der **Rechtsbeschwerde** überprüft werden.

Anwendungszeitpunkt: Die Neuregelungen gelten erstmals für Jahresabschlüsse, deren Abschlussstichtage nach dem 30.12.2012 liegen. Davon abweichend ist die **Neuregelung zur Rechtsbeschwerde** erstmals auf Ordnungsgeldverfahren anwendbar, die nach dem 31.12.2013 eingeleitet werden.

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 4.10.2013, BGBl I 2013, 3746; Mitteilung des BMJ vom 17.10.2013 „Jahresabschlüsse bis Ende 2013 veröffentlichten - Erleichterungen nutzen“

Für alle Steuerpflichtigen

Verkehrsrechtliche Einstufung eines Fahrzeugs ist für die Kfz-Steuer nicht bindend

Wurde ein Fahrzeug **verkehrsrechtlich** als Lkw eingestuft, bedeutet das nicht automatisch, dass dieses Fahrzeug auch bei der **Kfz-Steuer** begünstigt als Lkw zu behandeln ist. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat einen **Online-Rechner** bereitgestellt, mit dem man die jährliche Kfz-Steuer für Pkw unverbindlich berechnen kann (www.iwww.de/sl353).

FG Münster, Urteil vom 27.8.2013, Az. 13 K 1889/12, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133264; BMF: „In drei Schritten zur Kfz-Steuer“ vom 7.8.2013

Für Arbeitgeber

Sachbezugswerte für das Jahr 2014

In 2014 beträgt der monatliche Sachbezugswert für **freie oder verbilligte Verpflegung** 229 EUR (2013: 224 EUR). Für **freie Unterkunft** liegt der Monatswert bei 221 EUR (2013: 216 EUR).

Die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen lauten:

- **Frühstück:** 49 EUR monatlich (2013: 48 EUR); 1,63 EUR je Mahlzeit (2013: 1,60 EUR),
- **Mittag-/Abendessen:** jeweils 90 EUR monatlich (2013: 88 EUR); jeweils 3,00 EUR je Mahlzeit (2013: 2,93 EUR).

Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsrentgeltverordnung vom 21.10.2013, BGBl I 2013, 3871

Für alle Steuerpflichtigen

Verdreifachung der Selbstanzeigen in NRW

Die (**straffbefreiende**) **Selbstanzeige** ist nicht zuletzt durch die „Steueraffäre Hoeneß“ derzeit eines der Topthemen im Steuerrecht. Dies zeigt auch eine Mitteilung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen, wonach von Januar bis Oktober 2013 insgesamt **3.531 Selbstanzeigen** aufgenommen worden sind. Dies ist **mehr als eine Verdreifachung** im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Mitteilung des FinMin NRW vom 4.11.2013

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Verwaltung beseitigt Unsicherheiten bei den neuen Rechnungsanforderungen

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) sind einige Neuerungen hinsichtlich der **Rechnungsausstellung** in Kraft getreten. Diese gelten erstmalig für Umsätze, die nach dem 29.6.2013 ausgeführt werden. Zu den Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen und Vereinfachungen verfügt. Darüber hinaus wird es nicht beanstandet, wenn Rechnungen, die bis einschließlich 31.12.2013 ausgestellt werden, die neuen **Rechnungsangaben** noch nicht enthalten. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte vorgestellt.

Gutschrift

Erfolgt die **Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger** oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als Gutschrift. Diese Rechnungen sind nunmehr zwingend durch den **Zusatz „Gutschrift“** zu ergänzen.

Hinweis: Dieser Zusatz ist vor allem für den Vorsteuerabzug wichtig. Fehlt nämlich der Zusatz „Gutschrift“, kann der Leistungsempfänger **keinen Vorsteuerabzug** vornehmen.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung hat das Bundesfinanzministerium nun **wichtige Erleichterungen** verfügt:

- Es werden auch Formulierungen akzeptiert, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Gutschrift“ verwendet werden, z.B. „Self-billing“. In dem Schreiben ist **eine Tabelle** zu den in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben enthalten.
- Werden **andere Begriffe** verwendet, entspricht dies nicht den gesetzlichen Vorgaben. Gleichwohl ist der Vorsteuerabzug nicht allein wegen begrifflicher Unschärfen zu versagen, wenn die Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z.B. **Eigenfaktura**), die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen.
- Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (**sogenannte kaufmännische Gutschrift**) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff „Gutschrift“ verwendet, ist dies weiterhin **umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich**. Die Bezeichnung als „Gutschrift“ allein führt somit nicht zu den Rechtsfolgen eines unberechtigten Steuerausweises.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Bewirkt ein Unternehmer einen Umsatz, für den der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung **mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** verpflichtet. Alternativ sind Formulierungen möglich, die in anderen Amtssprachen verwendet werden, beispielsweise **„Reverse charge“** (vgl. hierzu die tabellarische Auflistung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums).

Hinweis: Fehlt ein entsprechender Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, ist dies für den **Vorsteuerabzug nicht schädlich**, da es sich insofern nicht um eine materiellrechtliche Voraussetzung handelt.

Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Grundsätzlich sind Rechnungen **innerhalb von sechs Monaten** nach der Leistungserbringung auszustellen. Für **innergemeinschaftliche Lieferungen** und **sonstige Leistungen** in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die dem Empfängerortprinzip unterliegen und für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, wurde diese **Frist auf den 15. Tag des Monats**, der auf die Leistungserbringung folgt, verkürzt.

Beachten Sie: Das Bundesfinanzministerium stellt heraus, dass **keine Ordnungswidrigkeit** vorliegt, wenn diese verkürzte Frist nicht eingehalten wird. Kommt es aber wegen der Nichteinhaltung der Frist zu einer falschen oder nicht rechtzeitigen **Zusammenfassenden Meldung** an das Bundeszentralamt für Steuern, ist insofern weiterhin eine Ordnungswidrigkeit gegeben.

BMF-Schreiben vom 25.10.2013, Az. IV D 2 - S 7280/12/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133339

Für Arbeitgeber

Kein Sozialausgleich im Jahr 2014

Es bleibt dabei: Wie in den Vorjahren findet auch in 2014 **kein Sozialausgleich** statt. Der **durchschnittliche Zusatzbeitrag** für das Kalenderjahr 2014 wurde nämlich erneut auf 0 EUR festgelegt.

Zum Hintergrund: Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die **Belastungsgrenze von 2 %** der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

Bundesministerium für Gesundheit: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - für das Jahr 2014 vom 23.10.2013; am 31.10.2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht

Für alle Steuerpflichtigen

ELSTER nun auch ohne Java möglich

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, dass es bei der **Elektronischen Steuererklärung ELSTER** eine Vereinfachung gibt. Danach muss die **Zusatzsoftware Java** nicht mehr verwendet werden, um das ElsterOnline-Portal nutzen zu können.

In der Vergangenheit ist die auf vielen PCs installierte Zusatzsoftware Java wegen **Sicherheitsmängeln** immer wieder in die Kritik geraten. Zudem gab es **technische Probleme** bei den Anwendern. Durch eine Neuprogrammierung kann nun auf Java verzichtet werden. Bislang war die Software technische Voraussetzung, um sich im ElsterOnline-Portal einloggen zu können.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen: Mitteilung Nr. 281 vom 6.8.2013

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.